

Neufassung der
Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Süstedt

§ 1

Allgemeines und Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Süstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Kindergarten).

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.30 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten wird während der Karwoche, 4 Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien geschlossen. In den übrigen Ferienzeiten wird bei Anmeldung von mindestens 10 Kindern ein Feriendienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden.

Die Anmeldung sollte in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kalenderjahr (1.8. bis 31.7.) erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme von Kindern.

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze vorhanden sind, werden die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen besonderen sozialen Umständen, die die Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten kennzeichnen, bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere das Alter und der soziale Entwicklungsstand des Kindes, die Berufstätigkeit der Eltern sowie das Vorhandensein anderer Betreuungspersonen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in der Regelgruppe am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der altersübergreifenden Gruppe bis zu 20 Kinder

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Vor dem erneuten Besuch des Kindergartens ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. –31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.200,00 € (100,00 € mtl.) |
| b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 1.500,00 € (125,00 € mtl.) |
| c) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| d) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

Bei der Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlassen haben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Für weitere Kinder, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die Gebühr um 25% gemindert.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Süstedt durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Süstedt.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat des Kindergartens.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Süstedt, den 13.12.2010

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch